

Anmeldung Ihres Hundes zur Hundesteuerveranlagung

Hundehalter

Name

Vorname

Straße

PLZ / Wohnort

Telefon

E-Mail

Beginn der Hundehaltung in Rutesheim

durch Erwerb am:

durch Zuzug am:

bisherige Anschrift:

Ersthund: Nein Ja

Handelt es sich um einen Kampfhund oder als gefährlich eingestufte Rasse/Kreuzung gem. § 5 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Rutesheim. Nein Ja

Kampfhund mit Verhaltensprüfung, gem. § 5 Abs. 3 Hundesteuersatzung der Stadt Rutesheim. Nein Ja

Zwinger Hund? Nachweis erforderlich und dem Antrag beizufügen. Nein Ja

Rasse:

*Chip-Nummer:

Alter des Hundes heute:

Jahre:

Monate:

*Darf bei Verlust des Hundes Ihre Adresse und Chip-Nr. des Hundes weitergegeben werden?

Nein

Ja

Werden im gleichen Haus/-halt mehrere Hunde gehalten?

Nein

Ja

Anzahl:

Ort, Datum

Unterschrift

*freiwillige Angabe

Die Stadt Rutesheim hält sich strikt an alle datenschutzrelevanten Gesetze und Vorschriften, insbesondere an die Datenschutzgrundverordnung, (EU-DSGVO), das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und das Telemediengesetz (TMG). Personenbezogene Daten werden von uns nur dann verarbeitet, wenn uns dies gesetzlich gestattet ist, oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

Wenn Sie mit uns in Kontakt treten, speichern wir Ihre Daten auf Grundlage von Art. 6 (1) b DSGVO zum Zweck der Bearbeitung Ihrer Anfrage, sowie für den Fall, dass eine weitere Korrespondenz stattfinden sollte. Eine Weitergabe der Daten an Dritte oder eine sonstige Auswertung findet nicht statt, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu (Art. 6 (1) e DSGVO).

Wir speichern Ihre Daten nur so lange, wie dies für eine abschließende Bearbeitung Ihres Anliegens notwendig ist. Ausgenommen hiervon sind Daten, für die gesetzliche oder anderweitig vorgeschriebene Aufbewahrungspflichten bestehen. Diese werden für die Dauer der jeweiligen Aufbewahrungsfrist gespeichert und im Anschluss routinemäßig gelöscht.

Bei dem Versenden des ausgefüllten Formulars per E-Mail beachten Sie bitte, dass Ihre Daten ungeschützt übermittelt werden und so mit von Dritten eingesehen und verändert werden können.

Ich habe die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitung durch Stadt Rutesheim

BZ:

Adress-Nr.:

Objekt:

Soll-Liste erfasst:

Ja

Hundemarke Nr.:

Erfasst am:

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **144 €**. Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz für das Halten eines Kampfhundes gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung **576 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **288 €** für jeden zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **1.152 €**.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - Bullterrier,
 - Pit Bull Terrier,
 - American Staffordshire Terrier so wie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie
 - Bullmastiff,
 - Mastino Napoletano,
 - Fila Brasileiro,
 - Bordeaux-Dogge,
 - Mastin Espanol,
 - Staffordshire Bullterrier,
 - Dogo Argentino,
 - Mastiff und Tosa Inu. Hunde,

die die in § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für ländlichen Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 genannte Verhaltensprüfung bestanden haben, gelten nicht als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung.

- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 7

Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Absatz 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- 2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Absatz 3.

Anmeldung bitte zurücksenden an:

Stadt Rutesheim
Steuerabteilung
Leonberger Straße 15
71277 Rutesheim